

**ANTRAG****auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz [WHG] zur Grundwasserbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG mittels Brunnen****1. Allgemeine Angaben:**

Antragsteller/Gewässerbenutzer:

Bohrfirma:

Name:

Straße:

PLZ/ Ort:

Telefon:

E-Mail:

Eigentümer des Grundstücks\*:

\* auf dem die Anlage zur Gewässerbenutzung hergestellt werden soll (falls nicht identisch mit Antragsteller)

Name:

Straße:

PLZ/ Ort:

Telefon:

Ort, Datum

Unterschrift des Eigentümers

Zutreffendes bitte ankreuzen  bzw. ausfüllen!**2. Angaben zum Zweck der Grundwasserentnahme** landwirtschaftliche Nutzung Beregnung

Fläche in ha

 Tränkwasser

Anzahl Tiere:

Art:

 Grundwasserabsenkung bei Baumaßnahmen um ca. m,

Dauer von bis

 landwirtschaftlicher Hofbetrieb oder nicht gewerblicher Gartenbau (zum Eigenbedarf) Löschwasser Grundwassersanierung Sonstiges:**3. Angaben zur Lage der Anlage**

PLZ/ Ort:

Straße:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück(e):

Koordinaten: Rechtswert:

Hochwert:

 Lagestatus LS110 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem RD 83, 3°-Meridianstreifen, Bessel-Ellipsoid) Lagestatus LS150 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem 42/83, 3°-Meridianstreifen, Krassowski-Ellipsoid) Lagestatus LS489 (ETRS 89 in UTM-Abbildung, GRS 80-Ellipsoid) z.B. Google-Earth

Nutzung des Grundstückes:

 privat gewerblich öffentliche Einrichtung

wenn gewerblich, Art des Gewerbes:

**4. Technische Angaben** noch zu errichtende Anlage bereits bestehende Anlage seit

zum Aufschluss:

Anzahl

Teufe

Durchmesser

zur Förderart:

 Schöpfbrunnen Handpumpe Motorpumpe

Förderleistung

zum Brunnen:

 Schachtbrunnen Bohrbrunnen

Bohrverfahren:

Arbeiten sollen voraussichtlich durchgeführt werden am:

**5. Angaben zu den Entnahmemengen**m<sup>3</sup>/Stunde,m<sup>3</sup>/Tag,max. m<sup>3</sup>/Jahr

Entnahmezeitraum:

 saisonal von

bis

(Monatsangaben)

 dauerhafte Förderung**6. Hinweise**

- Erdaufschlüsse mit Freilegung des Grundwassers – Brunnenbau – sind gemäß § 49 WHG spätestens einen Monat vor Beginn der Bohrarbeiten bei der unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.
- Die Entnahme von Grundwasser ist eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, für die es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 WHG) bedarf.
- Ausnahmen vom Grundsatz der Erlaubnispflicht werden in § 46 WHG geregelt. Mit dem Antrag prüft die untere Wasserbehörde auch, ob ggf. die Grundwasserentnahme erlaubnisfrei erfolgen kann.
- Die Benutzung eines Gewässers darf erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgen. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden (§ 103 WHG).

Hiermit bestätige ich durch meine Unterschrift die Richtigkeit der in meinen Antragsunterlagen getätigten Angaben sowie die Beachtung der o.a. Hinweise.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

(im Vertretungsfall ist eine Vollmacht beizufügen)

**Dem Antrag sind folgende Unterlagen vollständig 1-fach beizufügen:** ggf. Nachforderung zusätzlicher Exemplare

- Erläuterungsbericht mit Bau- und Funktionsbeschreibung der Wassergewinnungsanlage
- Übersichtsplan Maßstab ca. 1:5.000 bis 1:25.000 (Top.-Karte, Ortsübersichtsplan, Luftbild) sowie Detailplan ca. 1:500 bis 1:5.000 mit gekennzeichnetem Standort des Aufschlusses
- Brunnendokumentation (Schichtenverzeichnis, Ringraumverfüllung) nach Fertigstellung einreichen
- Angaben bei der Wasserentnahme zur Mengemesseinrichtung
- Qualifikationsnachweis des Bohr-/Brunnenunternehmens (Zertifikat nach DVGW-Merkblatt W 120 oder gleichwertige Nachweise)

In Sonderfällen, z.B. Änderungen bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse, ist der Umfang der einzureichenden Unterlagen vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.